

Geschäftsordnung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

Teil A Geschäftsstelle

§ 1 Einrichtung, Leitung und Besetzung

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die ZKN in Hannover eine Geschäftsstelle, die durch eine Hauptgeschäftsführerin oder einen Hauptgeschäftsführer geleitet wird.
- (2) Die Besetzung der Geschäftsstelle regelt ein vom Vorstand aufgestellter Stellenplan, der Bestandteil des jeweiligen Haushaltsplanes ist.

Teil B Kammerversammlung

§ 2 Einberufung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kammerversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung einschließlich der Bereitstellung der Sitzungsunterlagen kann grundsätzlich elektronisch erfolgen; die Einladung muss an die Mitglieder der Kammerversammlung spätestens vier Wochen vor der Kammerversammlung von der Geschäftsstelle versandt werden. Die Einladungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden. Eine kurzfristig einberufene Kammerversammlung gilt dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn nicht mindestens 1/3 der Kammerversammlungsmitglieder innerhalb von drei Tagen Einspruch erhebt.
- (2) Die Vorsitzenden der Bezirksstellen und die Mitglieder des Leitenden Ausschusses des Altersversorgungswerks, die nicht zugleich Mitglieder der Kammerversammlung sind, sowie die Vertreterinnen und Vertreter der niedersächsischen Hochschulen und die Aufsichtsbehörde sind einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen im Einzelfall einladen.
- (4) Kammermitglieder können an den Sitzungen der Kammerversammlung als Zuhörende teilnehmen. Die Kammerversammlung kann die Teilnahme durch Beschluss für einzelne Punkte der Tagesordnung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung ausschließen; der Beschluss ist zu verkünden.
- (5) Der Versammlungstermin und die Tagesordnung sind im Mitteilungsblatt der ZKN oder durch Rundschreiben bekannt zu machen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Beratungsgegenstände sind auch auf Antrag von Mitgliedern der Kammerversammlung und auf Antrag der Bezirksstellen auf die Tagesordnung zu setzen. Anträgen der Bezirksstellen muss ein rechtsgültiger Beschluss des Bezirksstellenvorstands oder der Bezirksstellenversammlung zu Grunde liegen.
- (2) Anträge von Mitgliedern der Kammerversammlung und von Bezirksstellen werden bei der Aufstellung der Tagesordnung nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der ZKN eingegangen sind. Nach Einberufung der Kammerversammlung eingegangene Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern der Kammerversammlung zuzusenden.
- (3) Während der Kammerversammlung kann die Tagesordnung geändert werden, wenn dies von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung beschlossen wird.
- (4) Auf jeder Tagesordnung ist ein Punkt „Fragestunde“ vorzusehen. Fragen zur Fragestunde können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Die Beantwortung erfolgt durch den Vorstand oder durch einen von diesem bestimmten Beauftragten. Jede Anfrage und Frage wird zur Aussprache gestellt, wenn die Mehrheit eine Aussprache beschließt.

§ 4 Geschäftsgang der Kammerversammlung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet unter Feststellung der Tagesordnung die Kammerversammlung, leitet sie und stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Die Beschlussfähigkeit besteht solange fort, bis diese erfolgreich angezweifelt wird.
- (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch namentlichen Aufruf. Die Namen der Anwesenden sind im Protokoll festzuhalten. Dies gilt auch, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt vor Eintritt in die Tagesordnung, wer die Rednerliste und das Protokoll führt.
- (5) Nach Abschluss der Tagesordnung oder auf ausdrücklichen Beschluss der Kammerversammlung schließt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung.

§ 5 Redeordnung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste und hat das Recht, das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste in Ausnahmefällen zu erteilen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident können außerhalb der Rednerliste das Wort nehmen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste muss das Wort nur für Anträge gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung erteilt werden.
- (4) Die Personen gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung haben Rederecht. Für weitere Personen kann die Kammerversammlung das Rederecht mit 2/3-Mehrheit der anwesenden KV-Mitglieder beschließen.

§ 6 Sachanträge zur Tagesordnung

- (1) Sachanträge zu einem Punkt der Tagesordnung, die spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der ZKN eingegangen sind, werden unverzüglich den Kammerversammlungsmitgliedern übersandt.
- (2) Später eingegangene Sachanträge und während der Sitzung mündlich gestellte Anträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zu übergeben oder elektronisch bereitzustellen, in der Reihenfolge ihres Einganges der Kammerversammlung bekannt zu geben und in die Aussprache einzubeziehen.
- (3) Während der Beratung zu einem Punkt der Tagesordnung kann mündlich zur Geschäftsordnung beantragt werden:
 - a) bereits bekannt gegebene Anträge zu ändern bzw. zu ergänzen,
 - b) die Beratung zu vertagen,
 - c) die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen oder einem Ausschuss zu überweisen,
 - d) die Sitzung zu unterbrechen,
 - e) die Rednerliste zu schließen,
 - f) die Aussprache abzuschließen,
 - g) die Redezeit zu begrenzen,
 - h) persönliche Angriffe zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtig zu stellen.
- (4) Wird ein Antrag gemäß Absatz 3 Buchstaben b) bis h) gestellt, so ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Danach wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung erteilt. Gegen den Antrag darf nur eine Rednerin oder ein Redner sprechen. Anträge gemäß Absatz 3 Buchstaben b) bis h) dürfen nur Kammerversammlungsmitglieder stellen, die zu dem Gegenstand noch nicht gesprochen und nicht auf der Rednerliste stehen.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder gefasst, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Im Falle der Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt, nachdem die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Vor der Abstimmung ist der Antrag von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu verlesen.
- (3) Liegen mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge vor, so wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfalle entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von drei Kammerversammlungsmitgliedern muss namentlich oder geheim abgestimmt werden. Die geheime Abstimmung hat Vorrang.
- (5) Abstimmungen nach Absatz 4 dürfen elektronisch durchgeführt werden. Eine Stimmenzuordnung zu einem bestimmten Mitglied darf nicht möglich sein.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen sind schriftlich und geheim, sofern nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung eine offene Wahl beschlossen wird. Eine offene Wahl der Mitglieder des Vorstands ist nicht zulässig.

- (2) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten wird ein Wahlausschuss gewählt, der aus drei oder fünf Personen besteht.
- (3) Gewählt ist die Person, für die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder abgegeben worden ist, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder abgegeben worden sind; ergibt sich Stimmengleichheit, so ist von den drei ältesten anwesenden Mitgliedern der Kammerversammlung eine Losentscheidung herbeizuführen.

§ 9 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Sie oder er kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung aufrufen.
- (2) Bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten kann die Präsidentin oder der Präsident Anwesende nach fruchtloser Rüge und dem Hinweis auf die Folgen ihres Verhaltens aus dem Verhandlungsraum verweisen.
- (3) Gegen eine Rüge oder den Ausschluss eines Mitgliedes der Kammerversammlung von der Sitzung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch muss die Kammerversammlung sofort entscheiden.

§ 10 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Anträge gestellt worden sind, welche Beschlüsse gefasst worden sind und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.
- (2) Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer oder von zu deren Vertretung Bevollmächtigten zu unterzeichnen und binnen sechs Wochen nach der Sitzung jedem Mitglied der Kammerversammlung, den Bezirksstellen und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (3) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen eines Monats ein Kammerversammlungsmitglied bei der Geschäftsstelle der ZKN Einspruch erhoben hat. Über den Einspruch entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung, wenn dem Einspruch nicht vorher durch einen Vorstandsbeschluss abgeholfen wird.
- (4) Die vom Vorstand beschlossenen Änderungen des Protokolls sind allen Mitgliedern der Kammerversammlung mitzuteilen. Das solchermaßen geänderte Protokoll gilt nunmehr als angenommen, wenn nicht binnen eines Monats ein Mitglied der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der ZKN Einspruch gegen die Änderung erhoben hat.

Teil C Vorstand

§ 11 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident, bei ihrer oder seiner Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, beruft nach Bedarf den Vorstand ein unter Angabe von Ort und Zeit und leitet die Sitzung.

- (2) Die Einberufung der Vorstandssitzung muss schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder die Einberufung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten beantragt.
- (4) Die Einladungen sollen eine Woche vor der Vorstandssitzung versandt werden.
- (5) Für die Durchführung der Sitzungen gelten die Vorschriften des § 4, § 7 Abs. 1-3, § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung sinngemäß. Das Protokoll über die Vorstandssitzungen ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds wird geheim abgestimmt.
- (7) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmedien herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands Widerspruch erhebt. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten in einem Protokoll festzuhalten und allen Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten. Diese Mitteilung wird Teil des Protokolls.

Teil D Ausschüsse der Kammerversammlung

§ 12 Sitzungen der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. In der konstituierenden Sitzung wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Der Ausschuss wird nach Bedarf von seiner oder seinem Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist kann verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Ausschusses damit einverstanden sind. Das Recht zur Einberufung des Ausschusses hat auch die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmedien herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses Widerspruch erhebt. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in einem Protokoll festzuhalten und allen Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten. Diese Mitteilung wird Teil des Protokolls.
- (6) Der Ausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.
- (7) Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist an die Mitglieder des Ausschusses und an den Vorstand der ZKN innerhalb von 3 Wochen zu übersenden.

Teil E Bezirksstellen – Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Bezeichnung

Die Bezirksstellen führen die Bezeichnung: Bezirksstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 14 Geschäftsstelle

Die Bezirksstellen unterhalten zur Erledigung der laufenden Geschäfte Geschäftsstellen. Als Beitrag zur Deckung ihrer hierfür entstehenden Kosten erhalten die Bezirksstellen einen von der Kammerversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 15 Dienstsiegel

Zur Führung eines Dienstsiegels sind die Bezirksstellen nicht befugt.

§ 16 Entschädigungen des Bezirksstellenvorstands

- (1) Die Mitglieder der Vorstände der Bezirksstellen können für Sitzungen und Dienstreisen und die damit verbundenen Auslagen eine Entschädigung erhalten, deren Höhe die für die Vorstandsmitglieder der ZKN gewährten Beiträge nicht überschreiten darf.
- (2) Den Vorsitzenden der Bezirksstellen kann für die Wahrnehmung der Geschäfte eine für die Dauer ihrer Amtszeit festgesetzte Pauschalvergütung für entstandene Auslagen zugebilligt werden, die der Genehmigung der Kammerversammlung der ZKN bedarf.

Teil F Bezirksstellenversammlungen

§ 17 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Bezirksstellenversammlung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Bezirksstelle nach Bedarf einberufen und geleitet. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Das Recht zur Einberufung der Bezirksstellenversammlung hat auch die Präsidentin der der Präsident.
- (2) Eine Bezirksstellenversammlung muss auch auf Beschluss des Bezirksstellenvorstandes oder auf Beschluss des Vorstandes der ZKN oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Bezirksstelle es verlangt, einberufen werden.
- (3) Der Vorstand der ZKN ist von der Einberufung der Sitzung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Bezirksstellenversammlung ist schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand der Bezirksstelle aufgestellt.
- (5) Anträge des Vorstandes der ZKN sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Maßgeblich ist der Versand der Einladung.
- (7) Änderungen der Tagesordnung können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bezirksstelle beschlossen werden.
- (8) Es sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen und dem Vorstand der ZKN binnen drei Wochen zur Kenntnis zu geben.

Teil G Sitzungen des Bezirksstellenvorstandes

§ 18 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Sitzung des Vorstandes der Bezirksstelle wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden

Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Das Recht zur Einberufung hat auch die Präsidentin oder der Präsident.

- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Bezirksstellenvorstands oder der Vorstand der ZKN dies verlangen.
- (3) Der Vorstand ist schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Maßgeblich ist der Versand der Einladung.
- (4) Der Vorstand der ZKN ist von der Einberufung der Sitzung unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Anträge von Vorstandsmitgliedern der ZKN sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Die Referentinnen und Referenten der Bezirksstellen sind zu Vorstandssitzungen einzuladen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Es sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen und dem Vorstand der ZKN binnen drei Wochen zur Kenntnis zu geben.

Teil H Schlussvorschriften

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kammergesetzes für die Heilberufe und der Satzung der ZKN in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Geschäftsordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 01./02.11.2019, außer Kraft.